

GR_GERICHTE PVG 2017 10 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2017_10

FR: GR_GERICHTE PVG 2017 10 du 13 février 2026

IT: GR_GERICHTE PVG 2017 10 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

b) Streitig und zu prüfen ist im Folgenden, ob die in Italien getätigten Liegenschaftsunterhaltskosten von Fr. 449'742.– bei der Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2013 nicht nur beim satzbestimmenden Einkommen, sondern auch beim steuerbaren Einkommen zu berücksichtigen gewesen wären. Nicht Streitgegenstand bildet demgegenüber die unangefochten gebliebene Veranlagung der direkten Bundessteuer 2013.

E. 2

a) Ein Aufwandsüberschuss resp. ein Gewinnungskostenüberschuss einer Liegenschaft ergibt sich, wenn die Unterhaltskosten und die in der Bemessungsperiode aufgelaufenen Schuldzinsen höher sind als die Erträge aus der Liegenschaft. Dass ein solcher Liegenschaftsaufwandsüberschuss im nationalen Verhältnis grundsätzlich von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden kann (Art. 35 Abs. 1 lit. b StG), folgt aus der Natur der Einkommenssteuer als einer Steuer auf dem gesamten reinen Einkommen (sog. Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer, vgl. REICH, Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012 § 10 N 29 ff.). Demnach können Verluste aus einzelnen Einkommensquellen – wie etwa Geschäftsverluste und Verluste aus dem Betrieb von Liegenschaften – mit Überschüssen aus anderen Quellen verrechnet werden. Vorliegend geht es jedoch um die steuerrechtliche Behandlung eines solchen Aufwandsüberschusses, der aus einer im Ausland, mithin in Italien gelegenen Liegenschaft resultiert. Wie sogleich aufzugehen sein wird, gilt der Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung in internationalen Verhältnissen nicht absolut (vgl. hierzu nachfolgend Erwägung 3c). So weist das Abkommen vom 27. März 1979 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Italien; SR 0.672.945.41) die Grundstücke

7/10 Steuern PVG 2017 102 und die daraus fliessenden Einkünfte dem Belegenheitsstaat zur ausschliesslichen Besteuerung zu (Art. 6 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 DBA-Italien). Ausserdem statuiert Art. 24 Abs. 3 DBA-Italien folgendes: Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Italien besteuert werden, so nimmt die Schweiz diese Einkünfte oder dieses Vermögen vorbehaltlich des Absatzes 4 (betreffend Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) von der Besteuerung aus; sie kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser ansässigen Person den Steuersatz anwenden, der dem Gesamteinkommen oder dem Gesamtvermögen entspricht, ohne die Befreiung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die sogenannte Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt, welche von der

Schweiz auf dem Gebiet der internationalen Doppelbesteuerung bevorzugt wird. Diese gilt unbedingt, d.h. unabhängig davon, ob der Partnerstaat seine Besteuerungsbefugnis effektiv ausschöpft (vgl. SIMONEK, in: ZWEIFEL/BEUSCH/MATTEOTTI [Hrsg.], Kommentar zum Internationalen Steuerrecht, Basel 2015, Art. 23 A, B N 24 ff. sowie LOCHER, Beiträge zur Methodik und zum System des schweizerischen Steuerrechts, Bern 2014, S. 94). Abgesehen von diesen Bestimmungen enthält das DBA-Italien indes keine Regelung zur Aufteilung von Einkünften und Gewinnungskosten aus ausländischen Liegenschaften, weshalb diesbezüglich auf das in-terne Recht, d.h. auf die Regeln des inländischen Rechts zurückzugreifen ist (vgl. LOCHER, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 3. Aufl., Bern 2005, S. 314 sowie BGE 140 II 157 [= Pra 103 Nr. 84] E.2.4). b) Für die direkte Bundessteuer ist die Frage der Behandlung ausländischer Verluste gesetzlich explizit geregelt. Gemäss Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Art. 52 Abs. 3 Satz 2 DBG sind Auslandsverluste von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken nicht abzugsfähig, sondern ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen (vgl. hierzu SIMONEK, a.a.O., Art. 23 A, B N 87 m.w.H.). Dabei handelt es sich um eine bundesrechtliche Konkretisierung der vorerwähnten Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt (vgl. BGE 140 II 157 [= Pra 103 Nr. 84] E.2.3). In Anbetracht dieser unmissverständlichen Regelung haben die Beschwerdeführer denn auch zu Recht darauf verzichtet, die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2013 anzufechten. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Graubünden diese bundessteuerrechtliche Regelung von Art. 6 Abs. 3 DBG jedoch nicht übernommen und

7/10 Steuern PVG 2017 103 kennt bezüglich der streitgegenständlichen Berücksichtigung von Aufwandsüberschüssen aus ausländischen Liegenschaften auch keine anderweitigen Bestimmungen. Aufgrund der vorerwähnten Freistellung resp. der Zuweisung von ausländischen Grundstücken und den daraus fliessenden Einkünften zur ausschliesslichen Besteuerung an den Belegenheitsstaat (vgl. vorstehend Erwägung 2a) sind die Beschwerdeführer, welche Eigentümer einer Liegenschaft in Italien sind, im Kanton Graubünden – trotz ihres Wohnsitzes in X., welcher gemäss Art. 6 Abs. 1 StG grundsätzlich eine unbeschränkte Steuerpflicht begründen würde – nur für einen Teil ihres Vermögens steuerpflichtig. Mit anderen Worten wird ihre unbeschränkte Steuerpflicht und damit der Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung durch den anerkannten Grundsatz zur internationalen Ausscheidung von Liegenschaften durchbrochen. Als im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtige Personen haben die Beschwerdeführer gemäss Art. 9 Abs. 1 StG die Steuern für die in der Schweiz steuerbaren Werte deshalb nach demjenigen Steuersatz zu entrichten, der ihrem gesamten, weltweiten Einkommen und Vermögen entspricht. Damit ist jedoch noch nicht geklärt, ob die Freistellung ausländischer Einkunftsquellen auch die negativen Faktoren umfasst, mithin ob beispielsweise ausländische Liegenschaftsverluste auch bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens zu berücksichtigen sind und demnach mit Überschüssen aus anderen Quellen verrechnet werden können. Im Folgenden gilt es deshalb zu klären, wie diese Frage im Kanton Graubünden für die Kantons- und Gemeindesteuer zu beantworten ist. Dabei gilt es insbesondere zu untersuchen, ob hinsichtlich der vorerwähnten Nichtübernahme einer Art. 6 Abs. 3 DBG entsprechenden Regelung ins StG von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers, mithin von einer bewussten Abweichung von der bundesrechtlichen Regelung auszugehen ist, oder ob die Abzugsfähigkeit von Auslandsverlusten im Kanton Graubünden auch ohne explizite Bestimmung analog der bundesrechtlichen Regelung und der anerkannten Grundsätze der internationalen

Steuerausscheidung zu beurteilen ist. c) Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, dass aus dem Fehlen einer Art. 6 Abs. 3 DBG entsprechenden Bestimmung im kantonalen Recht nicht einfach der Umkehrschluss gezogen werden könne, der Gewinnungskostenüberschuss der Liegenschaft in Italien sei vom steuerbaren Einkommen im Kanton Graubünden in Abzug zu bringen. Obschon Art. 6 Abs. 1 StG bei persönlicher Zugehörigkeit von einer unbeschränkten Steuerpflicht im

7/10 Steuern PVG 2017 104 Kanton Graubünden spreche, würden ausländische Liegenschaften und daraus fliessende Einkünfte nicht in die Bemessungsgrundlage im Kanton Graubünden einbezogen, sondern dem Belegenheitsort zugewiesen. Dass ausländische Liegenschaften und deren Erträge vom Staat der gelegenen Sache besteuert würden, sei nämlich ein anerkannter und unbestrittener Grundsatz, welcher sich nicht nur im OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (OECD-MA) und dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien widerspiegeln, sondern auch in Rechtsprechung und Doktrin zum nationalen und internationalen Steuerrecht zum Ausdruck komme. Gerade weil dieser Ausscheidungsgrundsatz seit Langem auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts anerkannt werde, stelle dieser hinsichtlich der internationalen Steuerausscheidung implizit einen Bestandteil der Steuerordnung des Kantons Graubünden dar, ohne dass diesbezüglich eine ausdrückliche Erwähnung im Steuergesetz notwendig sei. Demnach erstrecke sich die Steuerpflicht auch bei persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Graubünden nicht auf die (positiven) Erträge von Grundstücken im Ausland, weshalb es nur konsequent und sachlich richtig sei, wenn auch die negativen Ergebnisse einer ausländischen Liegenschaft wie die streitgegenständlichen Gewinnungskostenüberschüsse bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens im Kanton Graubünden nicht in Abzug gebracht werden könnten. Dies entspreche denn auch ihrer langjährigen Praxis (vgl. angefochtener Entscheid S. 2 f. sowie Vernehmlassung S. 4 f.). Demgegenüber stellen sich die Beschwerdeführer im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass der Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung, gemäss welchem Aufwandsüberschüsse aus einzelnen Einkunftsarten von der Summe der positiven Einkommensbestandteile abzuziehen seien, überall dort zum Tragen komme, wo der Steuergesetzgeber nicht klar und deutlich davon abgewichen sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, existiere im StG doch gerade keine Regelung. Aus diesem Grunde liege ein klarer Verstoss gegen den Grundsatz der Gesetzmässigkeit vor. Ausserdem kenne das StHG keine einschlägige Bestimmung, weshalb die Kantone in der Regelung dieses Bereichs grundsätzlich frei seien. Auch im interkantonalen Steuerrecht würden allfällige Gewinnungskostenüberschüsse übernommen.

E. 3

Aufl., Basel 2017, Vor 1. Kapitel N 9). ee) Damit ist zum einen festzuhalten, dass es weder gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch gegen jenen der Gleichheit der Besteuerung verstösst, wenn der Aufwandsüberschuss betreffend eine im Ausland gelegene Immobilie bei der Bemessung der Kantons- und Gemeindesteuern nicht zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen wird (vgl. BGE 140 II 157 [= Pra 103 Nr. 84] Regeste). Zum anderen kann aus den vorstehenden Ausführungen – ohne die

7/10 Steuern PVG 2017 112 umstrittene Frage nach einem entsprechenden Gestaltungsspielraum der Kantone abschliessend klären zu müssen – geschlossen werden,

dass die im StG nicht geregelte Frage der Anrechnung von ausländischen Liegenschaftsverlusten vor dem Hintergrund der anzustrebenden vertikalen Harmonisierung anhand der einschlägigen Bestimmungen des DBG zu beurteilen ist. Auch vor diesem Hintergrund ist aus der Nichtübernahme der bundesrechtlichen Regelung ins kantonale Recht nicht zwingend der Umkehrschluss zu ziehen, dass Aufwandsüberschüsse von ausländischen Liegenschaften vom im Kanton Graubünden steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. c) Zu behandeln ist sodann das Argument des Beschwerdeführer, die Verweigerung des Abzugs des Aufwandsüberschusses der Liegenschaft in Italien verletze den Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung. Die Beschwerdeführer weisen zwar zu Recht darauf hin, dass gemäss dem Grundsatz der Gesamteinkommenssteuer resp. dem daraus fliessenden objektiven Nettoprinzip Aufwandsüberschüsse aus einzelnen Einkunftsarten von der Summe der positiven Einkommensbestandteile abgezogen werden können und dass dieser Grundsatz überall dort zum Tragen kommt, wo der Steuergesetzgeber nicht klar und deutlich davon abgewichen ist (vgl. Beschwerde S. 4 und Replik S. 4 f. mit Verweis auf REICH, a.a.O., § 10 N 30 und weitere Autoren). Diese Aussage ist aber insofern zu relativieren, als schon aus der zitierten Literatur hervorgeht, dass dieser fundamentale Grundsatz der Einkommenssteuer nicht absolut gilt, sondern dass zahlreiche Einkommensbestandteile aus sozialen, wirtschaftspolitischen oder steuersystematischen Gründen nicht der allgemeinen Einkommenssteuer unterworfen sind (vgl. REICH, a.a.O., § 10 N 29). Ausserdem beziehen sich die seitens der Beschwerdeführer diesbezüglich zitierten Literaturstellen allesamt lediglich auf Verhältnisse innerhalb der Schweiz, während vom Grundsatz der Gesamteinkommenssteuer gerade auch bei internationalen Verhältnissen abgewichen werden darf (vgl. BGE 140 II 157 [= Pra 103 Nr. 84] E.3.1 und 7.6.1 sowie vorstehend Erwägung 2a). Es entspricht nämlich einem anerkannten und unbestrittenen Grundsatz, dass die Besteuerung von Grundeigentum im internationalen Verhältnis dem Staat der gelegenen Sache zusteht (sog. objektmässige Steuerauscheidung im internationalen Verhältnis, vgl. vorstehend Erwägung 2a sowie Art. 6 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen und Art. 6 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 DBA-Italien). Diesbezüglich hält die Beschwerdegegnerin zu Recht dafür,

7/10 Steuern PVG 2017 113 dass dieser Ausscheidungsgrundsatz auch in der Literatur und in der Rechtsprechung des Bundesgerichts seit Langem anerkannt sei und hinsichtlich der internationalen Steuerauscheidung implizit einen Bestandteil der Steuerordnung des Kantons Graubünden darstelle, ohne dass diesbezüglich eine ausdrückliche Erwähnung im Steuergesetz notwendig wäre (vgl. Vernehmlassung S. 4). Damit kann der in internationalen Verhältnissen nur eingeschränkt geltende Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung von den Beschwerdeführern nicht als Argument für die geltend gemachte Berücksichtigung eines ausländischen Aufwandsüberschusses beim steuerbaren Einkommen vorgebracht werden, weshalb die entsprechenden nicht zu hören sind. d) Zuzustimmen ist der Beschwerdegegnerin auch insofern, als es – wenn anerkanntermassen feststeht, dass sich die Steuerpflicht auch bei persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Graubünden nicht auf die (positiven) Erträge von Grundstücken im Ausland erstreckt – nur konsequent und sachlich richtig ist, wenn auch die negativen Ergebnisse einer ausländischen Liegenschaft, mithin entsprechende Aufwandsüberschüsse, bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens im Kanton Graubünden nicht in Abzug gebracht werden können (vgl. hierzu auch BGE 140 II 157 [=

Pra 103 Nr. 84] E.3.1, wenn auch im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 DBG). Mit anderen Worten handelt es sich bei der von der Beschwerdeführerin praxisgemäss vorgenommenen Ausscheidung um ein Korrelat zur unbestrittenen Ausscheidungsregel, wonach Einkünfte aus ausländischen Liegenschaften im Kanton Graubünden nicht besteuert werden dürfen (vgl. Vernehmlassung S. 4 f.). Die Beschwerdeführerin weist auch zutreffend darauf hin, dass nicht einzusehen sei, wieso eine Abweichung vom Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung nur einseitig zu Gunsten der Beschwerdeführer – in Italien erfolgt nämlich keine Besteuerung der Eigennutzung einer dort gelegenen Liegenschaft –, im Falle eines Auslandsverlustes jedoch nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführer zulässig sein soll (vgl. hierzu Vernehmlassung S. 6). Nicht ersichtlich ist sodann, inwiefern für den beantragten Abzug eine gesetzliche, ja sogar eine verfassungsmässige Grundlage bestehen soll (so Replik S. 4 f.). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer liegt auch keine Verletzung des Legalitätsprinzips vor resp. fehlt es nicht an einer expliziten Bestimmung zur Verweigerung der Berücksichtigung des geltend gemachten Aufwandsüberschusses aus der ausländischen Liegenschaft. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie insbesondere in Anbetracht der anerkannt-

7/10 Steuern PVG 2017 114 ten Grundsätze der internationalen Steuerauscheidung und der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist nämlich festzuhalten, dass es – im Gegenteil – einer gesetzlichen Grundlage bedürfte, welche eine Berücksichtigung von solchen Auslandsverlusten beim steuerbaren Einkommen im Kanton Graubünden zulassen würde. e) Nicht zuletzt ist auch zu erwähnen, dass das Bundesgericht die auch in der internationalen Rechtsprechung und Lehre kontrovers diskutierte Frage, ob die Freistellung ausländischer Einkunftsquellen immer auch die negativen Faktoren umfasse, unter der Geltung des ehemaligen Bundesbeschlusses über die direkte Bundessteuer (aBdBSt; abgelöst per 1. Januar 1995 durch das heutige DBG) im Jahre 1982 entschieden hatte. Obschon das damalige BdBSt – wie heute der Kanton Graubünden – keine Bestimmung zur Abzugsfähigkeit ausländischer Verluste kannte, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die (in Art. 19 aBdBSt statuierte) Befreiung ausländischer Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke sowohl Gewinne als auch Verluste umfasse (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 2. September 1982, in: ASA 52, S. 228). Ausserdem bestätigte das Bundesgericht diese Rechtsprechung später in einem Urteil betreffend den Kanton Schaffhausen, dessen damaliges Steuergesetz ebenfalls keine Bestimmung zur Abzugsfähigkeit ausländischer Verluste enthielt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 1986, E.3, in: StE 1986 B 23.9 Nr. 2). Daraus schliesst SIMONEK nun folgerichtig, dass die Übernahme eines ausländischen Verlustes im Falle einer objektmässigen Steuerauscheidung in Kantonen, in denen eine gesetzliche Regelung zur internationalen Steuerauscheidung fehlt, verweigert werden kann (vgl. SIMONEK, a.a.O., Art. 23 A, B N 90). Auch vor diesem Hintergrund kann es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer keine Verletzung des Legalitätsprinzips darstellen, wenn der Abzug von Auslandsverlusten vom in der Schweiz steuerbaren Einkommen ohne Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage verweigert wird.

E. 4

a) Wie sogleich aufzuzeigen sein wird, erweisen sich auch die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführer als unbehelflich. In Erwägung 3c wurde bereits erwähnt, dass sämtliche Ausführungen in Bezug auf den Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung – obschon im Grundsatz zutreffend – ins Leere zielen, zumal das

Gesamtreineinkommensprinzip gerade im internationalen Verhältnis nicht absolut gilt resp. davon – auch ohne Vorliegen einer expliziten gesetzlichen Bestimmung – abgewichen werden darf.

7/10 Steuern PVG 2017 115 Insbesondere die mehrfach zitierten Aussagen von REICH beziehen sich allesamt lediglich auf innerstaatliche Verhältnisse und sind im vorliegenden Kontext deshalb unbeachtlich. Erst in einem späteren – und von den Beschwerdeführern vorliegend nicht zitierten – Abschnitt seines Buches äussert sich REICH zur Verrechenbarkeit von ausländischen Verlusten, wobei er – nebst Ausführungen zu Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DBG – zur Rechtslage in den Kantonen lediglich festhält, dass das StHG zum Umfang der Steuerpflicht keine Regelungen enthalte und im kantonalen Recht deshalb ein gewisser, allerdings stark eingeschränkter Freiraum bestehe (vgl. REICH, a.a.O., § 11 N 27 ff.). Aus dem gleichen Grunde sind auch die beschwerdeführerischen Ausführungen zu Art. 9 StHG unbehelflich, zumal sich diese ebenfalls lediglich auf nationale Verhältnisse beziehen und auch das StHG gerade keine Regelung zur Handhabung von ausländischen Liegenschaftsverlusten statuiert. b) Nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen die Beschwerdeführer sodann aus den Ausführungen von BAUER-BALMELLI/NYFFENEGGER, wonach lediglich die Kantone Graubünden und Thurgau keine Begrenzung der unbeschränkten Steuerpflicht von natürlichen Personen vorsähen, weshalb in diesen Kantonen insbesondere auch Auslandsverluste vollumfänglich von der Bemessungsgrundlage der kantonalen Einkommenssteuer abzugsfähig seien (vgl. BAUER-BALMELLI/NYFFENEGGER, in: ZWEIFEL/ATHANAS [Hrsg.], Basler Kommentar zum StHG, 2. Aufl., Basel 2002, Art. 3 N 33). Diese Ausführungen sind in der Neuauflage dieses Kommentars nämlich nicht mehr enthalten, und OESTERHELT/SEILER halten dort als neue Kommentatoren dieser Bestimmung gar fest, dass «sich die für die Staatssteuer anwendbare Ausscheidungsmethode im internationalen Verhältnis nach hier vertretener Auffassung an der Regelung von Art. 6 DBG zu orientieren» habe (vgl. OESTERHELT/SEILER, a.a.O., Vor 1. Kapitel N 9). Nicht zu folgen ist des Weiteren den Ausführungen von PETER, gemäss welcher Gewinnungskosten- und Schuldzinsenüberschüsse bei der Staatssteuer in der Regel so zu übernehmen seien, wie sie auch im interkantonalen Verhältnis getragen werden müssten, was bedeute, dass ausländische Verluste sowohl vom satzbestimmenden wie auch vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden könnten (vgl. PETER, in: ZWEIFEL/BEUSCH/MATTEOTTI [Hrsg.], Kommentar zum Internationalen Steuerrecht, Basel 2015, Art. 6 OECD-MA N 4). Diese Aussage kann in Anbetracht der vorzitierten Bundesgerichtsurteile nämlich allein schon angesichts der Absolutheit ihrer Formulierung nicht zutreffend sein. Ausserdem wird mit keinem Wort begründet, weshalb ausländische Auf-

7/10 Steuern PVG 2017 116 wandsüberschüsse bei der Kantonssteuer analog der interkantonalen Steuerausscheidung zu übernehmen seien. Dass dem allgemein so wäre, lässt sich auch nicht aus der seitens der Beschwerdeführer eingereichten „Mitteilung“ des Steueramtes des Kantons Zürich (vgl. beschwerdeführerische Beilage 8) ableiten. Dabei handelt es sich nämlich zum einen nicht um eine Rechtsquelle und zum anderen wird in dieser Mitteilung die Regelung des Kantons Zürich – welcher die Steuerausscheidung für ausländische Grundstücke in § 5 Abs. 3 StG-ZH den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbots unterstellt (vgl. hierzu auch SIMONEK, a.a.O., Art. 23 A, B N 89) – undifferenziert und unzutreffenderweise auch für andere Kantone verallgemeinert.

Überdies steht diese Aussage Ausführungen von PETER im Widerspruch zu den nachvollziehbaren und fundierten Ausführungen von SIMONEK im selben Kommentar (vgl. SIMONEK, a.a.O., Art. 23 A, B N 24 ff.). Schliesslich kann auch nicht auf die Auffassung von ATHANAS abgestellt werden, wonach ausländische Verluste ein Teil der ordentlichen Bemessungsgrundlage darstellen und unter dem StHG ohne Einschränkung abzugsfähig seien, obschon Betriebsstätte- und Grundstücksgewinne qua DBA zu befreien seien (vgl. ATHANAS, in: HÖHN/ATHANAS [Hrsg.], Das neue Bundesrecht über die direkten Steuern, Bern 1993, S. 433). Diese Ausführungen erweisen sich nämlich insofern als überholt, als sie aus dem Jahre 1993 (und damit dem Jahr des Inkrafttretens des StHG) stammen. Überdies können sie angesichts der vorstehenden Ausführungen – in Anbetracht der achtjährigen Übergangsfrist für die Kantone (Art. 72 Abs. 1 StHG) bereits aus damaliger Sicht – in dieser Absolutheit nicht zutreffen. c) Schliesslich vermögen auch die beschwerdeführerischen Ausführungen zum interkantonalen Steuerrecht an den vorstehenden Erwägungen nichts zu ändern. Dies wäre lediglich der Fall, wenn im Kanton Graubünden – wie dies etwa in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich der Fall ist – bezüglich der Steuerauscheidung für ausländische Grundstücke auf das interkantonale Steuerrecht resp. auf die quotenmässige Ausscheidungsmethode verwiesen würde (vgl. hierzu SIMONEK, a.a.O., Art. 23 A, B N 89 sowie soeben Erwägung 4b). Ohne einen entsprechenden Verweis gelten die für das interkantonale Steuerrecht entwickelten Normen nämlich nicht für das internationale Steuerrecht (vgl. Vernehmlassung S. 7). Die interkantonalen Ausscheidungsgrundsätze sind auch nicht etwa per Analogieschluss heranzuziehen, zumal gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausreichend objektive Gründe bestehen, um in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Eigen-

7/10 Steuern PVG 2017 117 tümer von Zweitwohnungen in einem anderen Kanton anders zu behandeln als solche von Zweitwohnungen im Ausland (vgl. etwa BGE 140 II 157 [= Pra 103 Nr. 84] E.7.6.1).

E. 5

a) Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die streitgegenständliche Praxis der Beschwerdegegnerin, wonach ein Aufwandsüberschuss aus einem im Ausland gelegenen Grundstück nicht vom steuerbaren Einkommen einer im Kanton Graubünden unbeschränkt steuerpflichtigen Person abgezogen werden kann, nicht zu beanstanden ist. Obschon das StG diesbezüglich keine explizite Bestimmung enthält und die Frage nach einem entsprechenden Gestaltungsspielraum der Kantone nicht abschliessend geklärt ist, ergibt es sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und entspricht es anerkannten Grundsätzen der internationalen Steuerauscheidung, dass Aufwandsüberschüsse aus ausländischen Liegenschaften analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sind und damit bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens im Kanton Graubünden nicht in Abzug gebracht werden können. Die von den Beschwerdeführern zahlreich zitierten Literaturstellen vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern, und auch aus der Entstehungsgeschichte des StG ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, wonach der Kanton Graubünden mit der Nichtübernahme von Art. 6 Abs. 3 DBG ins kantonale Recht eine abweichende Regelung einführen wollen resp. diesbezüglich von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers auszugehen wäre. Damit erweist sich auch der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. November 2015 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2013 als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. A 16 1 Urteil vom 22. März 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.